

**Satzung über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen
für die Abwasserbeseitigung
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt des öffentlichen Rechts
(Kanalbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Sch.-H. S. 452), der
- §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und der
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 20.12.2007

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 11.12.2007 und mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.12.2007 folgende Satzung erlassen:

Kanalbaubeitragssatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kanalbaubeiträge
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Nachveranlagung
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Vorauszahlung
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Kanalbaubeiträge

- (1) Das Technische Betriebszentrum - Anstalt des öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der folgenden öffentlichen Abwasseranlagen Kanalbaubeiträge:

Technisches Betriebszentrum

Kanalbaubeitragssatzung

- a) Schmutzwasserkanäle;
 - b) Regenwasserkanäle, anteilmäßig, soweit sie der Grundstücksentwässerung dienen;
 - c) Grundstücksanschlussleitungen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze, getrennt nach Schmutz- und Regenwasseranschlüssen.
- (2) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören:
- a) die Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Kläranlage, von Vorflutkanälen, von Hauptsammlern und Hebeanlagen;
 - b) der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten;
 - c) die Kosten für die Erneuerung der beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen in Abs. 1 genannten Kanäle und Grundstücksanschlussleitungen;
 - d) die Kosten für Maßnahmen zur nachträglichen Durchführung der Trennkanalisation (Umstellung von Misch- auf Trennsystem).

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes gem. § 1 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können (§ 4 Abs. 1 der Abwassersatzung) und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstücke, die nur an einen Regenwasser- oder an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, unterliegen der Beitragspflicht für die entsprechende Teilanlage.
- (4) Erhalten Grundstücke, für die aufgrund früherer Satzungen der Stadt Flensburg bereits Beiträge geleistet worden sind, einen oder mehrere Grundstücksanschlüsse, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen (von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze) dem TBZ zu erstatten.

§ 3
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich ist, und die den Anschluss des Grundstückes durch die in § 1 Abs. 1 (c) genannten Anschlussleitungen an die Abwasseranlage ermöglichen.
- (2) Soweit ein Grundstück nur nach Genehmigung eines Antrages an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Abwassersatzung), entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes.

§ 4
Beitragsmaßstab

- (1) Die Kanalbaubeiträge werden ermittelt:
 - a) für den Regenwasserkanal und die Regenwasseranschlussleitung nach der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) eines Grundstückes, von dem Regenwasser eingeleitet wird bzw. eingeleitet werden darf,
 - b) für den Schmutzwasserkanal und für die Schmutzwasseranschlussleitung nach der Beitragsfläche des einzelnen Grundstückes.
- (2) Die zulässige Grundfläche im Sinne von Abs. 1 a) errechnet sich:
 - a) bei beplanten Grundstücken nach der festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne des § 19 BauNVO; ist eine Grundflächenzahl nicht festgesetzt, nach der für das jeweilige Baugebiet zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO
 - b) bei unbeplanten Grundstücken nach der für das jeweilige Baugebiet zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO. In Baugebieten, die im Hinblick auf § 17 Abs. 1 BauNVO nicht bestimmbar sind, nach der tatsächlich befestigten Fläche.
 - c) Bei unbeplanten Grundstücken, die weder in einem Baugebiet liegen, das im Hinblick auf § 17 Abs. 1 BauNVO bestimmbar ist, noch eine tatsächliche befestigte Fläche aufweisen, aus einem Viertel der Grundstücksfläche. Für eine spätere Bebauung gilt § 6 Abs. 2 Kanalbaubeitragssatzung.
 - d) Im Außenbereich sind die Absätze b) und c) entsprechend anzuwenden.

Technisches Betriebszentrum

Kanalbaubeitragssatzung

- (3) Die Beitragsfläche im Sinne von Abs. 1 b) errechnet sich wie folgt:
- a) Berechnungsgrundlage für den Kanalbaubeitrag ist die Fläche in qm, die sich durch die Addition der Grundstücksfläche mit der zulässigen Geschossfläche ergibt.
 - b) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan; sie wird wie folgt ermittelt:
 - 1) Ist eine Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
 - 2) Sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die überbaubaren Grundstücksflächen entweder durch Grundflächenzahl oder Baugrenze bzw. Baulinie festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der für das Baugebiet unter Berücksichtigung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse höchstzulässigen Geschossflächenzahl nach § 17 Abs. 1 BauNVO.
 - 3) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche vervielfältigt mit der Baumassenzahl geteilt durch 3.
 - 4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubar. Die zulässige Geschossfläche ergibt sich aus der für das Baugebiet höchstzulässigen Geschossflächenzahl nach § 17 Abs. 1 BauNVO unter Berücksichtigung eines Vollgeschosses.
 - 5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche anzusetzen.
 - c) Für Grundstücke, die außerhalb eines beplanten Gebietes liegen, ist die zulässige Geschossfläche im Sinne des Abs. 3 a) aus der für das jeweilige Baugebiet höchstzulässigen Geschossflächenzahl nach § 17 Abs. 1 BauNVO zu ermitteln; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschosszahl zu Grunde gelegt, die nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist. Sollte die maßgebliche Geschossfläche in einem unbeplanten Bereich nicht ermittelt werden können, weil das jeweilige Baugebiet im Hinblick auf die höchstzulässige Geschossflächenzahl nach § 017 Abs. 1 der BauNVO unbestimmt ist, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus dem tatsächlich vorhandenen Maß der baulichen Nutzung.
 - d) Für Grundstücke im unbeplanten Bereich, wo die maßgebliche Geschossflächenzahl nicht ermittelt werden kann, weil das jeweilige Baugebiet im Hinblick auf die höchstzulässige Geschossflächenzahl nach § 17 Abs. 1 BauNVO unbe-

Technisches Betriebszentrum

Kanalbaubeitragssatzung

stimmt ist und sich die zulässige Geschossfläche nicht aus dem tatsächlichen Maß der baulichen Nutzung ergibt, ist als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz zu bringen. Für eine spätere Bebauung gilt § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

- a) bei Anschluss des Grundstückes an den Regenwasserkanal (§ 4 Abs. 1 a)
3,04 Euro/m² zulässige Grundfläche
- b) bei Anschluss des Grundstückes an den Schmutzwasserkanal (§ 4 Abs. 1 b)
1,23 Euro/m² Beitragsfläche

§ 6 Nachveranlagung

- (1) Erhöht sich für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht nach der bereits zulässigen Nutzung entstanden ist, die bisher zulässige Nutzung (z. B. durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Ausnahme oder Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes), so entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht mit dem Tag der Zulässigkeit der höheren Nutzung.
- (2) Erfolgt in den Fällen von § 4 Abs. 2 Buchst. c) und d) und § 4 Abs. 3 Buchst. d) eine Bebauung des Grundstückes und geht die befestigte Fläche über die bislang in Ansatz gebrachte Fläche hinaus, entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht mit dem Tag der zulässigen Nutzung.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 ist der Gesamtbeitrag für das Grundstück zu berechnen, aber nur ein Beitrag zu veranlagen, der sich aus dem Unterschiedsbetrag durch die Veränderung der Bemessungsgrundlagen für das Grundstück ergibt.

§ 7 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Vorauszahlung

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstü-

Technisches Betriebszentrum

Kanalbaubeitragssatzung

cke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Kanalbaubeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden vom TBZ nicht verzinst.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten und zur Eingabe in das Einleiterkataster nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), bei folgenden Stellen zulässig:

- Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
- Grundbuchamt aus dem Grundbuch
- Stadt Flensburg aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei, aus der Grundstückslastendatei und aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des Vorkaufsrechtes oder zur Beantragung von Teilungsgenehmigungen nach dem Baugesetzbuch und dem Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz und der Landesbauordnung vorgelegt wurden

Das TBZ darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(1) Das TBZ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Flensburg, den 21.12.2007

gez. Hahn

Technisches Betriebszentrum AÖR

- Uwe Hahn, Geschäftsführer -